

Qualifikationsprüfung 2022

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

Aufgabe aus dem Fach

Arbeitsrecht

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek. vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl. S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie das vom Prüfungsausschuss zugelassene zusätzliche Hilfsmittel: Habersack – Deutsche Gesetze

Hinweis: Bitte bearbeiten Sie die Teilaufgaben

- **Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht und**
- **Tarif-, Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsrecht**

jeweils auf getrennten Lösungsbogen!

Aufgabe A

I. Sachverhalt:

Herr Friedrich ist nunmehr seit dem 1. Dezember 2020 im bayerischen Pandemie-Zentrallager beschäftigt. Zum 1. Dezember 2020 wurde das bayerische Pandemie-Zentrallager, welches unmittelbar zum Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gehört, eingerichtet. Das Lager hält Ausrüstung im Wert von rund 300 Millionen Euro bereit – von OP-Masken und Schutz-Anzügen über Handschuhe bis Schutz-Brillen. Diese Schutzausrüstung ist in der derzeitigen aber auch in zukünftigen Pandemien zur Versorgung der staatlichen Einrichtungen gedacht (z. B. FFP2-Masken für die Universitätsklinik und für die Behörden und Schulen, Schutz-Anzüge für medizinische Einrichtungen und die Testzentren der Gesundheitsämter). Der Ort des Pandemie-Zentrallagers ist geheim und jeder Mitarbeiter muss sich verpflichten, diesen nicht „Preis zu geben“. Durch einen Sicherheitsdienst wird 24 Stunden am Tag und sieben Tage in der Woche sichergestellt, dass keine Unberechtigten Zugang zum Lager bekommen und Materialdiebstähle unterbunden werden. Zur Verwaltung dieses Lagers wurden im Haushalt 2020 fünf Stellen mit „kw-Vermerk“ („künftig wegfallend“) zum 31. Dezember 2021 ausgebracht. Herr Friedrich sah darin die Chance, sich beruflich und persönlich weiterzuentwickeln und bewarb sich auf eine dieser Stellen. Aufgrund seiner vom 1. August 2015 bis 30. November 2020 sehr guten und beanstandungsfreien Tätigkeit für die Regierung von Niederbayern erhielt er von der Regierung von Niederbayern ein ausgezeichnetes Arbeitszeugnis. Er konnte auch beim Vorstellungsgespräch im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überzeugen und erhielt die Zusage für eine der zuvor genannten Stellen im Pandemie-Zentrallager. Bereits am 11. November 2021 reiste er nochmals nach München, um in den Räumen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege den vorausgefertigten und arbeitgeberseitig vom Personalabteilungsleiter Herrn Krauß unterschriebenen Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Dieser schriftliche Arbeitsvertrag enthielt den 31. Dezember 2021 als Enddatum.

Beflügelt von seinem neuen Arbeitsumfeld ging Herr Friedrich Anfang März 2021 zum Autohändler und konnte noch im März 2021 sein neues E-Auto Hyundai Ioniq Elektro in Empfang nehmen. Fortan fuhr er täglich voller Stolz mit seinem neuen Auto zur Arbeitsstelle und stellte dieses stets, damit es auch seine Kolleginnen und Kollegen sehen konnten, auf dem Werksgelände direkt neben dem Haupteingang ab.

Der Objektschutz für das Pandemie-Zentrallager führte bei der Ausfahrt regelmäßig Kofferraumkontrollen durch, dies war Herrn Friedrich auch bekannt. Als Herr Friedrich am 6. Juli 2021 das Werksgelände verlassen wollte, fand durch Frau Gerlinde Geis vom Objektschutz eine Fahrzeugkontrolle statt. Die Mitarbeiterin des Objektschutzes fand im Kofferraum des Fahrzeuges von Herrn Friedrich 20 Packungen zu je fünf FFP2-Masken. Sie nahm die Gegenstände an sich und informierte Herrn Krauß. In dem noch am gleichen Tag von Herrn Krauß durchgeführten Personalgespräch teilte Herr Friedrich auf Nachfrage mit, er habe die insgesamt hundert Masken aus dem Lager entnommen. Die FFP2-Masken wollte er für sich – außerhalb des Lagergeländes – und für seine Familie (Ehefrau und zwei Zwillingmädchen im Alter von drei Jahren) nutzen, damit er und seine Ehefrau auch z. B. beim Einkaufen oder bei Kinderarztbesuchen ausreichend geschützt sind. So wollte er verhindern, dass er selbst an Corona erkrankt und seine Arbeit im Pandemie-Zentrallager krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann. Zudem hätte er von diesen Masken auch seiner etwas älteren Schwester welche geben wollen, da sie gemeinsam ihren verwitweten, 90-jährigen Vater versorgen, um auch

diesen vor einer möglicherweise tödlichen Infektion zu schützen. Der Wert der hundert FFP2-Masken betrug nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Beachtung der coronabedingten Knappheit im Sommer 2021 rund 500 €. Aktuelle Internetrecherchen zeigen, dass hundert FFP2-Masken bereits für knapp 40 € erworben werden können.

Herr Krauß kam zu dem Entschluss, dass die eigenmächtige Entnahme von FFP2-Masken für private Zwecke nicht geduldet werden kann. Gerade in der momentanen Situation der Corona Pandemie ist nicht nur dem Freistaat Bayern ein Schaden entstanden, sondern auch den übrigen Mitarbeitern (z. B. in den Kliniken), zudem FFP2-Masken derzeit kaum zu beschaffen sind und somit die Allgemeinheit gefährdet wird. Mit Schreiben vom 13. Juli 2021, zugestellt an Herrn Friedrich durch den Boten am 13. Juli 2021, kündigte Herr Krauß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und Herrn Friedrich mit sofortiger Wirkung außerordentlich und gleichzeitig ordentlich fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Herr Friedrich kann die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses nicht nachvollziehen, immerhin hat er sich seiner Meinung nach auch beim Pandemie-Zentrallager nichts zu Schulden kommen lassen. In dieser schwierigen Situation hätte er es für ausreichend gehalten, wenn von Seiten des Herrn Krauß ihm gegenüber eine Klarstellung erfolgt wäre, dass die FFP2-Masken nicht für eigene Zwecke genutzt werden dürfen und wenn schon erforderlich, nur eine Abmahnung ausgesprochen worden wäre. Aus diesem Grund legte er gegen seine Kündigungen Klagen, welche am 29. Juli 2021 beim Arbeitsgericht eingegangen sind, ein.

II. Aufgaben:

1. Liegt eine wirksame Befristung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn Friedrich vor?
2. Wurde der Arbeitsvertrag mit Herrn Friedrich durch die außerordentliche Kündigung von Herrn Krauß wirksam beendet?
3. Wurde der Arbeitsvertrag mit Herrn Friedrich durch die ordentliche Kündigung von Herrn Krauß wirksam beendet? Prüfen Sie bitte Frage 2 und 3 bis zum Ende. In der Lösung sind, um Wiederholungen zu vermeiden, Verweise auf Ausführungen zu Frage 2 erlaubt, soweit die Nachvollziehbarkeit Ihrer Lösung nicht leidet.

III. Bearbeitungshinweise:

- Es ist jeweils davon auszugehen, dass Herr Krauß zu allen arbeitsrechtlichen Maßnahmen für den Freistaat Bayern ermächtigt, bzw. der zuständige Mitarbeiter der Personalabteilung war.
- Nach den mit Herrn Friedrich geschlossenen Arbeitsverträgen bestimmen sich dessen Arbeitsverhältnisse nach dem TV-L und den diesen ersetzenden Tarifverträgen.
- Sofern eine Beteiligung des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung notwendig war, ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß stattgefunden hat.
- Herr Friedrich ist ein Beschäftigter, der vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

Aufgabe B

I. Sachverhalt:

Emilie E. (E.), geb. am 05.02.1988, wurde zum 01.06.2018 unbefristet als Beschäftigte beim Bayer. Landesamt für Schule eingestellt und ist seitdem vollbeschäftigt.

Ihre Tätigkeit setzt sich aus folgenden Arbeitsvorgängen mit den angegebenen Zeitanteilen zusammen:

1.	Bearbeitung von Formularen und Anträgen sowie Abrechnung von Mehrarbeit, Krankheiten und Beurlaubungen	55 %
2.	Erstellen von Widerspruchsbescheiden	18 %
3.	Erarbeitung unterschriftsreifer Arbeitsverträge nach dem TV-L	27 %

Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit ist, dass eine Vielzahl von Vorschriften (unter anderem TV-L, BayBG, VwGO) rechtssicher beherrscht werden. Die Prüfung der Widerspruchsvoraussetzungen sowie die Erstellung der Widerspruchsbescheide wird von E. eigenständig ausgeführt. Bis zur Unterschriftsreife bereitet E. die Arbeitsverträge selbstverantwortlich vor und wendet hierbei auch Ermessensvorschriften sicher an. Hierzu sind detaillierte Kenntnisse im Arbeitsvertragsrecht und im TV-L notwendig. Die Widerspruchsbescheide und die gefertigten Arbeitsverträge unterschreibt der Referatsleiter.

Werdegang:

01.05.2007 Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Gemeinde Pilsting
31.03.2010

01.08.2011 Tarifbeschäftigte bei der Bayer. Akademie für bildende Künste (staatliche
29.05.2015 Hochschule); hierbei wurde einschlägige Berufserfahrung erworben

02.11.2015 Tarifbeschäftigte bei der Universität Bamberg; E. hat einschlägige Berufs-
28.02.2018 erfahrung erworben.

E. hat vom 03.02.2022 bis 02.03.2022 Sonderurlaub ohne Bezüge und ohne Anerkennung eines dienstlichen Interesses. Am 03.03.2022 tritt E. den Dienst wieder an.

Am 04.10.2021 zeigte E. ihre Schwangerschaft beim Arbeitgeber an. Im vorgelegten ärztlichen Zeugnis wird als voraussichtlicher Entbindungstermin der 23.07.2022 angegeben.

E. entbindet tatsächlich am 27.07.2022 ihre zwei Töchter Sandra und Michaela. E. erhält Mutterschaftsgeld (13,00 € kalendertäglich) von ihrer gesetzlichen Krankenkasse während der Mutterschutzfristen nach § 3 MuSchG.

Nach Ablauf der Mutterschutzfristen arbeitet E. nur noch mit 15 Wochenstunden.

II. Aufgaben:

1. Stellen Sie die Entgeltgruppe der E. zum Einstellungszeitpunkt fest.
2. In welcher Stufe wurde E. zum 01.06.2018 eingestellt? Wann erfolgt der nächste Stufenaufstieg?
3. Berechnen Sie das Entgelt in den Monaten Juni bis Oktober 2022.

III. Bearbeitungshinweise:

1. Das Arbeitsverhältnis der E. bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Auf die Sonderregelung der §§ 40 ff. TV-L ist nicht einzugehen.
2. Die Aufgaben sind ausführlich zu begründen; im Wiederholungsfalle können Begründungen unterbleiben. Von den angegebenen Daten ist auszugehen; sie sind nicht zu überprüfen.
3. Die Berechnung aller Entgelte erfolgt ausschließlich mit den ab **01.01.2021** gültigen Entgelttabellen der Anlage B zum TV-L.
4. Die Personalstelle hat geprüft und festgestellt, dass bei der Beschäftigung von E. keine Beschäftigungsverbote nach §§ 4, 5, 6, 11 oder 12 MuSchG vorliegen. E. legt kein ärztliches Zeugnis für ein ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG vor. Sie arbeitet bis zum Beginn der Schutzfristen nach § 3 MuSchG.
5. Auf mögliche Zulagen nach § 16 V TV-L sowie auf § 16 II a TV-L ist nicht einzugehen.
6. E. unterliegt **grds.** der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Sie ist bei der KKH versichert. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag beträgt 1,5 %.
7. Seit Beginn der Beschäftigung hat E. Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen und spart monatlich 40,00 € zugunsten eines Bausparvertrages.
8. E. ist ebenfalls zusatzversorgungspflichtig in der VBL. Der Freistaat Bayern wendet den Freibetrag gem. § 3 Nr. 56 EStG im Verteilmodell an.
9. In den Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist ein monatlicher Steuerfreibetrag von 4000,00 € enthalten.
10. E. ist bereits Mutter der achtjährigen Tochter Verena.

Aufgabe C

I. Sachverhalt:

Sandra Sauer (S.), geb. 29.06.1996, wird zum 01.07.2022 als Aushilfe in der Beihilfe – Hotline beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, unbefristet eingestellt. S. arbeitet Teilzeit mit einer Wochenstundenzahl von 7 / 40,1.

S. legt rechtzeitig einen Antrag auf Entgeltumwandlung in Höhe von 96 € monatlich ab dem 01.07.2022 vor.

II. Aufgaben :

1. Prüfen und begründen Sie die Sozialversicherungspflicht zum Einstellungszeitpunkt.
2. Berechnen und begründen Sie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung im Monat Juli 2022.

III Bearbeitungshinweise:

1. Die Entgeltumwandlung muss nicht geprüft werden, sie ist dem Grunde nach und in der Höhe rechtlich möglich.
2. Bei Aufgabe 1 und Aufgabe 2 ist auf die Berechnung der Umlage der VBL sowie auf mögliche individuell zu versteuernde Anteile oder Hinzurechnungsbeträge nach der SvEV und auf die Berechnung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zu verzichten.
3. Die Tätigkeit der S. entspricht den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 5. Sie erhält Stufe 3 (= 2.876,79 € bei Vollzeit).
4. Falls notwendig: S. hat. keinen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht eingereicht.
5. Die Aufgaben sind ausführlich zu begründen; im Wiederholungsfalle können Begründungen unterbleiben, auch in Bezug auf Aufgabe A.

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
